

## Zustimmungsgesetz

# Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder

Der Freistaat Sachsen,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen diesen Staatsvertrag auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 30. November 2006.

### Präambel

<sup>1</sup>Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Förderung der handelsrechtlichen Publizität schließen der Freistaat Sachsen und das Land Nordrhein-Westfalen diesen Staatsvertrag mit den Zielen

1. über ein gemeinsames elektronisches Portal der Länder jedermann zu Informationszwecken die Einsicht in das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister aller angeschlossenen Länder in elektronischer Form zu eröffnen,
2. eine bundesweite Suche über die eingetragenen Firmen und juristischen Personen zu ermöglichen,
3. eine Recherche in den Datenbeständen aller angeschlossenen Bundesländer nach einmaliger Anmeldung beim Portal mit nur einer Benutzerkennung zu ermöglichen,
4. die Gebühren für die Einsichtnahme in die zugänglichen Register länderübergreifend abzurechnen und zu vollstrecken,
5. eine zentrale Plattform für Bekanntmachungen in Registersachen zur Verfügung zu stellen und
6. die Voraussetzungen zu schaffen, mit anderen elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere dem Unternehmensregister und dem statistischen Unternehmensregister, über eine einheitliche Schnittstelle Daten auszutauschen.

<sup>2</sup>Die länderübergreifende Zusammenarbeit trägt zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung bei.

### Artikel 1 Registerportal

<sup>1</sup>Die Länder betreiben gemeinsam unter der Internetadresse [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) ein Internetportal (Registerportal). <sup>2</sup>Das Registerportal eröffnet den Zugriff auf die automatisierten Registerabrufsysteme der Länder nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, und dient der Bekanntmachung der Eintragungen der Registergerichte nach § 10 des [Handelsgesetzbuchs](#).

### Artikel 2 Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

<sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 4 [Handelsgesetzbuch](#), über das die Daten aus dem Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister der Amtsgerichte des Freistaates Sachsen abrufbar sind. <sup>2</sup>Die Berechtigung, weitere Zugangsmöglichkeiten zu den Registerdaten zu eröffnen, bleibt hiervon unberührt.

### **Artikel 3**

#### **Bestimmung des elektronischen Bekanntmachungssystems**

- (1) Der Freistaat Sachsen bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne von § 10 [Handelsgesetzbuch](#), über das die Bekanntmachung der Eintragungen erfolgt.
- (2) Die Registerbekanntmachungen der Amtsgerichte werden zur Veröffentlichung an das Land Nordrhein-Westfalen übermittelt.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich nach dem Eingang der übermittelten Daten.

### **Artikel 4**

#### **Zentrale Anmeldung zum elektronischen Abrufverfahren des Landes**

<sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen überträgt die Zuständigkeit für die Anmeldung und Zulassung zu dem elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. <sup>2</sup>Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

### **Artikel 5**

#### **Zentrale Erfassung von Gebührentatbeständen**

- (1) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen überträgt die Zuständigkeit für die Erfassung der Gebührentatbestände des elektronischen Abrufverfahrens über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. <sup>2</sup>Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.
- (2) Die Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 7 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2583) geändert worden ist, beurteilt sich nach dem Recht des Freistaates Sachsen.

### **Artikel 6**

#### **Protokollierung der Abrufe**

- (1) <sup>1</sup>Die Übertragung nach Artikel 5 umfasst auch die Pflicht der zuständigen Stelle zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 53 der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters ([Handelsregisterverordnung – HRV](#)) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2566) geändert worden ist. <sup>2</sup>Der Freistaat Sachsen erhält über die Abrufe zum Nachweis der gemäß Artikel 5 erfassten Gebührentatbestände eine monatliche Übersicht. <sup>3</sup>Die protokollierten Daten werden dem Freistaat Sachsen in elektronischer Form bereitgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle ist befugt, Teilnehmer am Abrufverfahren, die die von ihnen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, zu sperren. <sup>2</sup>Im Übrigen teilt sie die zuständige Stelle dem Freistaat Sachsen mit, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Nutzung des Abrufverfahrens die Zweckbestimmung des § 9 Abs. 1 [Handelsgesetzbuch](#) übersteigt.

### **Artikel 7**

#### **Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren**

- (1) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen überträgt die Zuständigkeit für die Erhebung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, soweit die Abrufe über das Registerportal erfolgt sind, auf das Land Nordrhein-Westfalen. <sup>2</sup>Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.
- (2) <sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen überträgt die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens auf das Land Nordrhein-Westfalen. <sup>2</sup>Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen. <sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **Artikel 8**

#### **Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen und Lastschriftverfahren**

(1) Zur Abgeltung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, die für Abrufe entstehen, die über das Registerportal erfolgen, ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme und des Lastschriftverfahrens gestattet.

(2) <sup>1</sup>Abrufe nach Absatz 1 erfolgen ohne vorherige Anmeldung nach Artikel 4. <sup>2</sup>Der Freistaat Sachsen erhält zum Nachweis der nach Absatz 1 erfolgten Abrufe eine monatliche Übersicht.

### **Artikel 9 Auskehrung der Einnahmen**

<sup>1</sup>Der Reinerlös der auf Grund der Übertragungen nach Artikel 7 und Artikel 8 eingenommenen Gebühren für die Teilnahme und Nutzung des elektronischen Abrufverfahrens wird zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an den Freistaat Sachsen überwiesen. <sup>2</sup>Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

### **Artikel 10 Vereinsregister**

Soweit der Freistaat Sachsen die Vereinsregister einzelner oder aller Amtsgerichte elektronisch führt und die Vereinsregister über das Registerportal zugänglich sind, gelten die Artikel 4 bis 9 entsprechend.

### **Artikel 11 Kosten**

<sup>1</sup>Der Freistaat Sachsen erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. <sup>2</sup>Die Höhe wird durch gesonderte Dienstleistungsvereinbarung festgelegt. <sup>3</sup>Der Freistaat Sachsen erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen auch die Gebühren des Vollstreckungsverfahrens.

### **Artikel 12 Betrieb des Registerportals**

Die Einzelheiten über die Entwicklung und den Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder sowie die Kostenverteilung werden in einer Dienstleistungsvereinbarung besonders geregelt.

### **Artikel 13 Inkrafttreten und Kündigung**

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. <sup>2</sup>Er tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe der vertragsschließenden Länder und Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen frühestens am 1. Januar 2007 in Kraft, andernfalls am ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen folgt.<sup>1</sup>

(2) <sup>1</sup>Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. <sup>2</sup>Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erfolgen. <sup>3</sup>Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2011 zulässig.

Düsseldorf, den 8. Januar 2007

**Für das Land Nordrhein-Westfalen  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Justizministerin  
Roswitha Müller-Piepenkötter**

Dresden, den 16. Januar 2007

**Für den Freistaat Sachsen  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Staatsminister der Justiz  
Geert Mackenroth**

---

1 in Kraft: 1. Juni 2007 [[Bek vom 22. Juni 2007](#) (SächsGVBl. S. 300)]